

**Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln**  
(geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 16.11.2021)

**§ 1**

Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer Köln ist ein Jahresbeitrag; dabei bleiben nicht durch Mitgliedschaft belegte Monate außer Ansatz.

**§ 2**

Die Kammerversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest.

Der Jahresbeitrag ist zum 1. März eines Kalenderjahres fällig.

**§ 3**

Jedes Kammermitglied ist beitragspflichtig. Es soll der Rechtsanwaltskammer Köln eine SEPA-Lastschrift erteilen oder auf sonstige Weise die pünktliche Zahlung an die Kammer sicherstellen.

**§ 4**

Die Beitragspflicht der Kammermitglieder beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Köln beginnt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Köln geendet hat.

Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, so ist das Mitglied verpflichtet, den bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fälligen Beitrag unverzüglich nach der Zulassung zu entrichten.

Endet die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, ist der nach Monaten zu viel entrichtete Beitrag entsprechend obigem Berechnungsverfahren auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolgers zu erstatten.

## § 5

Ist ein Mitglied der Kammer mit seinem Beitrag rückständig, ist der Schatzmeister zu den Maßnahmen gem. § 84 BRAO verpflichtet.

Für die damit verbundenen Aufwendungen sind einheitliche pauschalierte Bearbeitungskosten von 15,00 Euro zu erheben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Barauslagen.

## § 6

Ein Kammermitglied, welches den festgesetzten Beitrag nicht oder nicht zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen kann, ist berechtigt, schriftlich einen Ratenzahlungs- oder Stundungsantrag zu stellen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister.

## § 7

Eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat, entrichtet den nach Maßgabe von § 2 festgesetzten Jahresbeitrag an die Rechtsanwaltskammer. Die Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln sind, haben ebenfalls den Jahresbeitrag zu entrichten. Die übrigen Vorschriften der Beitragsordnung gelten entsprechend.

## § 8

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Köln, 16.11.2021

Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident